

Sitzung vom 3. März 2010

**274. Anfrage (Getränkeangebot im Restaurant Belcanto
der Opernhaus Zürich AG)**

Kantonsrat Andrea von Planta und Kantonsrätin Eva Gutmann, Zürich, haben am 15. Dezember 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Das Restaurant Belcanto wird seit August von der Opernhaus Zürich AG selbst geführt. Gesamtaufwand und Ertrag werden in der Rechnung der Gesellschaft separat ausgewiesen unter Punkt 3 der Jahresrechnung «Anhang zur Jahresrechnung». Im Geschäftsjahr 2007/2008 wurde hier bei einem betrieblichen Gesamtertrag von 5,956 Mio. Franken ein Jahresgewinn von Fr. 692 000 ausgewiesen.

Mit seinem hochwertigen Angebot in den Bereichen Ballett, Oper und Operette hat das Opernhaus Zürich eine Ausstrahlung, die weit über unseren Kanton und unser Land hinausgeht. Der Kanton unterstützt diese Anstrengungen mit einem namhaften Beitrag, welcher im Tätigkeitsbericht der Fachstelle Kultur für 2008 bei Fr. 75 740 042 lag. Gemäss einem Artikel des Tages-Anzeiger vom 16. Dezember 2008 wird jeder Eintritt des Opernhauses mit Fr. 277.40 subventioniert.

Im Restaurant Belcanto werden zwei Biersorten angeboten, nämlich das holländische Heineken und Ittinger Klosterbräu. Sieht man die Flasche des Ittinger Klosterbräu genau an, so findet man im Kleingedruckten auf der hinteren Etikette, dass auch dieses Bier zum Heineken-Konzern gehört. Nachfrage bei der Leitung des Restaurants ergab, dass man durch einen Exklusivvertrag an Heineken gebunden sei. Wir sind erstaunt darüber, dass die Opernhaus Zürich AG sich mit einer ausländischen Bierproduzentin exklusiv bindet, während wir auf dem Platz Zürich diverse unabhängige, gewerbliche Kleinbrauereien finden wie Turbinenbräu, Amboss und andere, welche eine Bereicherung des Sortiments bringen würden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Wäre es nicht sinnvoll, dem Konsumenten des Belcanto ein breiteres Getränkeangebot zu machen, speziell was das Bierangebot des lokalen Gewerbes betrifft?
2. Ist es zulässig und sinnvoll, dass die Opernhaus Zürich AG und/oder ihr Restaurantbetrieb Belcanto mit einzelnen Getränkelieferanten Exklusivverträge abschliesst, welche zulasten lokaler gewerblicher Anbieter gehen?

3. Enthalten die bereits geschlossenen exklusiven Lieferverträge rückwirkende Vergütungsklauseln, sogenannte kick backs; wenn ja, welche Verträge sind betroffen und wie hoch sind diese Vergütungen?
4. Im Jahr 2008 hat die Rechnung des Belcanto mit einem Gewinn abgeschlossen. Was passiert, wenn statt eines Gewinns ein Verlust eintritt? Und was, falls der Verlust über mehrere Jahre andauert?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andrea von Planta und Eva Gutmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Bereits in der Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 371/2003 und 115/2008 wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Trägerschaft für den Betrieb des Opernhauses privatrechtlich organisiert ist und bei der Opernhaus Zürich AG liegt. Die Subventionsverantwortung wird seit dem Inkrafttreten des Opernhausgesetzes vom 25. September 1994 (LS 440.2) durch den Kanton wahrgenommen. Zudem bekräftigte der Regierungsrat im Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 10/2007 betreffend Opernhaus der Zukunft (Vorlage 4550), dass es nicht in seinen Zuständigkeitsbereich falle, dem Verwaltungsrat der Opernhaus Zürich AG als deren strategische Leitung Empfehlungen oder gar Weisungen zur betrieblichen und künstlerischen Entwicklung des Hauses über das in Gesetz und Vertrag Geregelter hinaus zu erteilen. Die Betriebsleitung des als Profitcenter geführten Restaurants Belcanto ist somit Sache der Opernhaus Zürich AG und deshalb eine Angelegenheit ausserhalb der staatlichen Verwaltung (vgl. § 30 Abs. 1 Kantonsratsgesetz; LS 171.1).

Zu Fragen 1 und 2:

Der Betrieb des Restaurants Belcanto ist eine operative Tätigkeit, die der Geschäftsleitung der Opernhaus Zürich AG obliegt. Diese hat den Auftrag, das Restaurant Belcanto nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu führen, was auch den Abschluss von exklusiven Partnerverträgen umfasst, sofern sich damit ein zusätzlicher Nutzen (vorteilhafte Konditionen, einfachere und umweltschonendere Logistik) erzielen lässt. Diesbezügliche Sorgfaltspflicht- oder Rechtsverletzungen sind nicht ersichtlich, weshalb für den Regierungsrat auf der Grundlage der eingangs geschilderten Kompetenzordnung kein Anlass zu weiteren Bemerkungen besteht. Immerhin sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass dem biertrinkenden Teil der Restaurantkundschaft vier verschiedene Biere, davon ein alkoholfreies, zur Auswahl zur Verfügung stehen.

Zu Frage 3:

Zurzeit besteht ein einziger Exklusivvertrag; darin wurde über die Details der Rückvergütung Stillschweigen vereinbart. Der Gesamtaufwand für Biereinkauf in der Saison 2008/09 belief sich auf Fr. 34412.

Zu Frage 4:

Das Restaurant Belcanto wird als Profitcenter in der Rechnung der Opernhaus Zürich AG geführt und hat in den letzten fünf Jahren substantielle Gewinne erzielt. Allfällige Verluste wären aus den Reserven zu decken. Wiederholten Verlusten wäre mit geeigneten Managementmassnahmen zu begegnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi